

Allgemeine Untersuchungen zur Sozialgeschichte

Christoph Sachße/Florian Tennstedt, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, 367 S., kart., 48 DM.

Historische Randgruppen haben Konjunktur. Bettler und Banditen, Arme und Kranke, Irre und Vagabunden scheinen zu bevorzugten Objekten historischer Forschung zu werden, wie ein Blick in universitäre Vorlesungsverzeichnisse und Neuerscheinungslisten einschlägiger Verlage nahelegt. Über den wissenschaftsgeschichtlichen Hintergrund und die aktuell-politischen Motive dieses neuen Interesses an marginalen Existenzformen ließe sich phantasievoll spekulieren — ebenso erklärungsbedürftig wäre aber auch die lange Ausgrenzung solcher Sujets, die im 19. Jahrhundert noch heiß diskutiert wurden, aus dem Themenkatalog der bundesdeutschen Sozialgeschichte. Das augenfällige Mißverhältnis zwischen zeitgenössischer Quellenliteratur und geschichtswissenschaftlicher Bearbeitung nehmen Christoph Sachße und Florian Tennstedt zum Anlaß, sich dem Komplex »Armut« in einer historischen Längsschnittanalyse zu nähern. Über ihr Interesse an diesem Thema sind keine Spekulationen vonnöten: Sie wollen »in einem historischen Ansatz die Formprinzipien und die gesellschaftlichen Funktionen der Armenfürsorge als eines Teilbereichs staatlicher Sozialpolitik aufklären, um damit einen Beitrag zur Diskussion um eine Theorie der Sozialarbeit und der Sozialpolitik im allgemeinen zu leisten« (S. 14).

Zu diesem Zweck untersuchen sie in drei Kapiteln verschiedene Phasen oder Epochen der Armenfürsorge: die des ausgehenden Mittelalters (14.—16. Jahrhundert), das »Zeitalter des Absolutismus« (17./18. Jahrhundert) und das »Zeitalter der Industrialisierung« vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zum 1. Weltkrieg. Räumlicher Bezugsrahmen ist das Gebiet des Deutschen Reiches, vor allem aber der preußische Staat, dessen Armenpolitik seit 1871 auch für die anderen Teilstaaten Deutschlands verbindlich wurde. Überwiegend konzentriert sich die Studie auf die Verhältnisse in den Städten, wo sich schon früh ein ausgefeiltes System politisch-obrigkeitlicher Armutsbewältigung entwickelte, dessen Grundprinzipien — glaubt man den Verfassern — seit dem Spätmittelalter im wesentlichen stabil blieben. Zu diesen Prinzipien gehörte zunächst die *Kommunalisierung* der Armenfürsorge. Mit ihr wurde der kirchliche Einfluß zurückgedrängt und die Verantwortung für die Armenfrage in lokale, städtische Zuständigkeiten überführt. Dieser Prozeß war in den Städten des 14.—16. Jahrhunderts besonders stark ausgeprägt, wurde jedoch im 18. Jahrhundert zunehmend von Verstaatlichungstendenzen des Absolutismus überformt, bis das 19. Jahrhundert die Kompetenz der Kommunen — allerdings unter tiefgreifender staatlicher Einflußnahme — erneut festschrieb. Danach waren die Gemeinden — zunächst die jeweilige »Heimatgemeinde«, seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die »Aufenthaltsgemeinde« — verpflichtet, für alle ihre Bürger und Einwohner im Falle einer Verarmung zu sorgen, sofern nicht auf andere Institutionen (Familie, Zunft) zurückgegriffen werden konnte.

Während nun aber die Definition dessen, was unter Armut bzw. Unterstützungsbedürftigkeit zu verstehen sei, bis weit ins Mittelalter hinein völlig unwichtig war, setzte sich spätestens seit der Reformation eine *Rationalisierung* der Armenpraxis durch. Feste Bedürftigkeitskriterien traten an die Stelle ungerichteter Almosenvergabe, und die Arbeitspflicht nahm klarere Konturen an. Damit diese Kriterien nicht nur auf dem Papier, sprich: in den Bettel- und Armenordnungen standen, bedurfte es einer funktionsfähigen »Sozialadministration«, die die Direktiven der Obrigkeit in die Tat umsetzte. Für die Aufgaben der Leistungszumessung und Kontrolle griff man bereits im 15. und 16. Jahrhundert gern auf ehrenamtlich tätige Bürger oder Ratsmitglieder zurück. Besonders deutlich bildete sich diese »Vergesellschaftung« der Armenfürsorge in der Hamburger Armenreform von 1788 und im Elberfelder System von 1853 ab. Sachße und Tennstedt ordnen auch dieses Phänomen dem Aspekt der *Bürokratisierung* zu, wenngleich es in seiner politischen Bedeutung weit darüber hinausweist.

Als vierten Grundsatz der »modernen« Armenfürsorge nennen die Verfasser die *Pädagogisierung* der Armut, die konsequente Verknüpfung der Unterstützung mit normativen Verhaltensauflagen, die auf eine Einbindung der »Armen« in den sozialkulturellen und ökonomischen Zusammenhang der »bürgerlichen Gesellschaft« zielten. Im Mittelpunkt dieser pädagogischen Mission stand die Arbeitserziehung, die zumeist mit rigiden Zwangsmaßnahmen verbunden war. Vor allem im 18. Jahrhundert, als auf staatliche Anweisung an vielen Orten Arbeitshäuser als Einrichtungen der geschlossenen Armenpflege errichtet wurden, erhielt der Aspekt der Arbeitspflicht für alle arbeitsfähigen Armen einen höheren, institutionell abgesicherten Stellenwert. Gerade diesen Arbeitshäusern widmen die Autoren nun ihr besonderes Interesse, da sich an ihnen die »Rolle des Armenwesens im Kontext der aktiven Proletarisierung und der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise« (S. 222) am besten verdeutlichen lasse. Indem der absolutistische Staat die Arbeitshausinsassen zur (manufakturrellen) Arbeit zwang, leistete er zugleich, so Sachße/Tennstedt, einen bedeutsamen Beitrag zur »aktiven Proletarisierung« der Unterschichten, zur »Produktion einer disziplinierten Arbeitsbevölkerung« (S. 132). Zwar profitierte das politische System nicht direkt von der erzwungenen Arbeitsleistung, sondern mußte im Gegenteil zusätzliche Subventionsmittel aufbringen. Die eigentliche Funktion der Zwanganstalten lag vielmehr dort, wo es um die »Beschaffung und Disziplinierung der Arbeitskräfte« für die Manufakturen ging (S. 122).

An diesen kühnen Interpretationen sind jedoch Zweifel anzumelden. Wenn es stimmt, daß sich die Klientel der Arbeitshäuser aus »arbeitsscheuen Bettlern, gerichtlich abgeurteilten Verbrechern, unbotmäßigem Gesinde, aufsässigen Kindern, gebrechlichen Alten, verarmten Witwen, Waisenkindern und Prostituierten, Wahnsinnigen und venerischen Kranken« (S. 115) zusammensetzte, ist kaum anzunehmen, daß sich diese Menschen zu disziplinierten, gehorsamen, fleißigen Lohnarbeitern haben formen lassen. Die angebliche »Pionierfunktion« des Arbeitshauses im ökonomischen und sozialpsychologischen Sinn ist von daher nur schwer nachzuvollziehen, denn weder das »Frühproletariat« der Manufakturperiode noch das Industrieproletariat des 19. Jahrhunderts rekrutierten sich aus jenen marginalen, allen Integrationsstrategien trotzenen Bevölkerungsgruppen. Daß die Bedeutung des Arbeitshauses im 19. Jahrhundert zurückging, stellen auch Sachße und Tennstedt nicht in Abrede, an einer »Pilotfunktion« im 18. Jahrhundert halten sie jedoch beharrlich fest (S. 255). Unter dem Aspekt eines systematischen Zusammenhangs zwischen Armenwesen und industriekapitalistischer Entwicklung hat sich nach Auffassung der Autoren der Stellenwert staatlicher Armuts politik im 19. Jahrhundert grundsätzlich verschoben: Das Problem sei nun nicht mehr die »Produktion einer Arbeiterbevölkerung« gewesen, sondern ihre stete »Reproduktion« (S. 260), vor allem die Sicherung der Lohnarbeiterexistenz gegen ein Absinken »unter proletarisches Niveau«. Zu diesem Zweck habe sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eine staatliche »Arbeiterpolitik« ausdifferenziert, der eine weitgehend statische, negativ selektierende Armenpolitik gegenüberstand.

Jenseits dieser hier nur skizzenhaft wiedergegebenen Argumentationsstruktur bietet das Buch

eine Fülle detaillierter Informationen zur Entwicklung der Armengesetzgebung, zum Verhältnis von privater und öffentlicher Wohltätigkeit, zur kirchlichen Armenfürsorge, zur Frauenarbeit im sozialen Bereich. Auch der sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Rahmen wird ausführlich ausgeleuchtet. Als inhaltliches Defizit ist der Verzicht auf die Einarbeitung der »Betroffenenperspektive« zu beklagen — die Frage, was denn z. B. die Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Armen oder potentiell Bedürftigen bedeutete, hätte möglicherweise bestimmten Überinterpretationen des institutionellen Settings vorbeugen können (S. 204). Insgesamt besticht das Buch sowohl durch die Menge des verarbeiteten und in umfangreichen Quellenteilen dokumentierten Materials als auch durch die präzise Offenlegung der Erkenntnisinteressen und Fragestellungen. Andererseits fallen aber gerade hier die Mängel auch besonders ins Auge: Die konsequente Orientierung auf eine historische Theorie der Sozialpolitik erscheint dort überreizt, wo die Geschichte letztlich auf eine Datenbank für an »großen Linien« interessierte Sozialwissenschaftler reduziert wird. Zwar kritisieren Sachße und Tennstedt auf der ersten Seite ausdrücklich jene Kollegen, die es in ihren theoretischen Überlegungen »mit dem historischen Material nicht allzu genau« nehmen (S. 13). Indem sie selbst aber nur nach jenen Strukturen suchen, die sich im historischen Prozeß erfolgreich durchsetzen konnten, erweisen sie sich voreiligen Funktionalismen gegenüber als äußerst anfällig. Die Arbeit verliert dadurch, trotz der überwältigenden Stofffülle, an Spannung — denn wenn die Grundprinzipien unserer heutigen Fürsorgepolitik schon im 14., 15. oder 16. Jahrhundert ausgebildet waren und es in der Folgezeit nur noch »Verstärkungen« oder »Betonungen« gegeben hat, wird Geschichte langweilig . . .

Ute Frevert

Florian Tennstedt, Sozialgeschichte der Sozialpolitik in Deutschland. Vom 18. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg (= Kleine Vandenhoeck-Reihe 1472), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1981, 240 S., kart., 20,80 DM.

Parallel zur vielbeschworenen »Krise« des Wohlfahrtsstaates verstärkt sich unter Sozialwissenschaftlern und zunehmend auch unter Historikern das Interesse an den Traditionslinien und geschichtlichen Konstitutionsbedingungen der modernen Sozialpolitik. Dafür sprechen nicht nur die Themenlisten auf Soziologenkongressen und politologischen Fachtagungen, sondern auch und gerade die in jüngster Zeit expandierende Literatur zu den Ursprüngen des deutschen Sozialstaats und seinen internationalen Äquivalenten. Im Mittelpunkt steht — wohl nicht nur aus Jubiläumsgründen — die Sozialversicherungsgesetzgebung, die 1881 mit der Kaiserlichen Botschaft angekündigt und bis zum Ersten Weltkrieg umgesetzt und ausgebaut wurde. Eben hierauf hat sich auch Florian Tennstedt in seinen wissenschaftlichen Arbeiten bislang konzentriert. Von ihm stammt die erste und immer noch einzige neuere Studie zur sozialen Krankenversicherung, ihren Vorläufern und Auswirkungen. Sein neuestes Buch verfolgt nun allerdings andere Wege. Bereits im Titel wird deutlich, daß es Tennstedt hier um mehr geht als um die mittlerweile auch von der »Historikerkunft« entdeckte Sozialversicherung. Ihn interessiert der ganze Komplex der Sozialpolitik in ihrer Bedeutung als »Gesellschaftspolitik« (S. 11), mit der der (preußische) Staat ordnend und gestaltend in das soziale Gefüge eingriff. Wie schon in dem zusammen mit Christoph Sachße verfaßten Buch über die Armenfürsorge bezieht Tennstedt den historischen Kontext von Sozialpolitik auf das »jahrhundertealte gesellschaftliche Problem der Armutsbewältigung« (S. 9). Leitgedanke seiner auf theoretische Präliminarien diesmal ganz verzichtenden Untersuchung ist demgemäß die Verbindung, das Aufeinander-Verwiesensein von Arbeiter- und Armenpolitik vom 18. bis zum beginnenden 20. Jahrhundert.

Innerhalb dieser Zeitspanne unterscheidet Tennstedt vier Phasen sozialpolitischer Aktivität: die Epoche der merkantilistischen »Wohlfahrtspolizey«, die liberale Ära nach der preußi-